

(3) Die Amortisationen verbleiben grundsätzlich dem volkseigenen Betrieb zur Finanzierung von Rationalisierungsmaßnahmen und Investitionen entsprechend dem Plan. Soweit in begründeten Ausnahmefällen eine Erneuerung und Rationalisierung der Grundfonds planmäßig nicht vorgesehen ist, ist der Leiter des übergeordneten Organs berechtigt, die Abführung eines Teils des Amortisationsaufkommens im Rahmen der Rechtsvorschriften anzuordnen.

§18

Materialwirtschaft

(1) Der volkseigene Betrieb hat eine den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Materialwirtschaft zu organisieren. Er hat die Sortiments-, qualitäts-, mengen- und termingerechte Versorgung der Produktion für die kontinuierliche Erfüllung des Betriebsplanes zu gewährleisten.

(2) Die betriebliche Materialwirtschaft ist mit dem Ziel der bestmöglichen Ausnutzung des Materialfonds und der Versorgung der Produktion mit niedrigstem Aufwand zu rationalisieren. Der volkseigene Betrieb hat technisch-ökonomisch begründete Normen und Kennziffern der ökonomischen Materialverwendung und des Energieverbrauchs, insbesondere Materialverbrauchs- und Vorratsnormen, als Grundlage für die Planung des Materialverbrauchs und der Materialvorräte zur Erhöhung der Materialökonomie zu erarbeiten. Er hat die ihm vom übergeordneten Organ übergebenen Normative und Kennziffern der Materialökonomie mindestens einzuhalten.

(3) Der volkseigene Betrieb ist verpflichtet, ständig die Verfügbarkeit der Bestände zu erhöhen und eine straffe Kontrolle der Planmäßigkeit der Bestandsentwicklung bei rationeller Lagerwirtschaft zu gewährleisten. Bestände, die im Betrieb nicht benötigt werden, sind einer anderweitigen volkswirtschaftlichen Verwertung zuzuführen.

(4) Durch den sozialistischen Wettbewerb und die Anwendung differenzierter Formen der moralischen und materiellen Stimulierung ist die Initiative der Werktätigen in der Materialwirtschaft auf die Erhöhung der Effektivität und die Senkung der Kosten zu lenken.

§19

Arbeit und Löhne

(1) Der volkseigene Betrieb hat den rationellen Einsatz und die Entwicklung des Arbeitsvermögens der Werktätigen zu sichern. Er ist für die planmäßige Gewinnung der erforderlichen Arbeitskräfte einschließlich des Facharbeiternachwuchses entsprechend dem Arbeitskräfteplan und den Bilanzentscheidungen der örtlichen Staatsorgane für die Berufsausbildung der Lehrlinge, die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen und den planmäßigen Einsatz von Hoch- und Fachschulabsolventen verantwortlich. Er trifft gemeinsam mit den örtlichen Staatsorganen Maßnahmen zur Sicherung einer systematischen Berufsberatung und der berufsvorbereitenden polytechnischen Ausbildung der Schüler. Er fördert die Bildung von Stammbesellschaften.

(2) Der Direktor des volkseigenen Betriebes hat die wissenschaftliche Arbeitsorganisation mit dem Ziel durchzusetzen, die Arbeitsproduktivität ständig zu steigern, Arbeitsplätze durch Intensivierung der Produktion einzusparen, die Kontinuität des Produktionsprozesses zu erhöhen und die Arbeitsbedingungen zu verbessern. Mit den Methoden des Arbeitsstudiums sind die Bedingungen der Arbeitsprozesse zu analysieren und im Ergebnis so zu gestalten, daß sie hohe Leistungen ermöglichen sowie die allseitige Entwicklung der Werktätigen fördern. Mit der Ausarbeitung und Anwendung

von technisch begründeten Arbeitsnormen und anderen Leistungskennzahlen ist der Grundsatz „Neue Technik — neue Normen“ zu verwirklichen.

(3) Der Direktor des volkseigenen Betriebes ist für eine leistungsgerechte Entlohnung der Werktätigen entsprechend den Grundsätzen der staatlichen Lohnpolitik auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der Rahmenkollektivverträge verantwortlich. Die Beziehungen zwischen Tarif, Leistung und Lohn sind so zu gestalten, daß jeder Werktätige daran interessiert wird, hohe Leistungen zu erreichen, nach der erforderlichen Qualifikation zu streben und höhere Verantwortung zu übernehmen. Im Zusammenhang mit der sozialistischen Rationalisierung und der Verbesserung der Arbeitsorganisation ist zu gewährleisten, daß der materielle Anreiz auf die Erfüllung der Planaufgaben in der gesetzlichen Arbeitszeit gerichtet wird.

(4) Der Direktor des volkseigenen Betriebes ist für die Anwendung der Lohnformen in Abhängigkeit von der Art der Arbeit, der Technologie, der Produktions- und Arbeitsorganisation verantwortlich. Damit sind die Werktätigen und Arbeitskollektive an der Steigerung der Arbeitsproduktivität, der Senkung der Selbstkosten, der rationellen Auslastung der Grundfonds, der Arbeit an neuen Maschinen und Anlagen und an einer hohen Qualität der Arbeitsergebnisse materiell zu interessieren.

(5) Die gesetzliche Arbeitszeit ist für die Lösung der betrieblichen Aufgaben voll auszunutzen. Versammlungen und andere gesellschaftliche Veranstaltungen haben grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit stattzufinden.

§20

Arbeits- und Lebensbedingungen

(1) Der volkseigene Betrieb ist verpflichtet, hygienische und sichere Arbeitsbedingungen entsprechend den Rechtsvorschriften und den Auflagen der Kontrollorgane des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sowie der technischen Sicherheit zu gewährleisten, die Arbeitskultur zu verbessern und den Anteil der körperlich schweren und gesundheitsgefährdenden Arbeit planmäßig zu vermindern. Zur Gestaltung hygienischer und sicherer Arbeitsbedingungen hat der Betrieb die Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und betrieblichen Erzeugnisse schützig-gütigerecht zu gestalten, die Ordnung, Sauberkeit und Disziplin zu erhöhen und auf das Verhalten der Werktätigen zum Schutze ihrer Gesundheit Einfluß zu nehmen. Der Direktor des volkseigenen Betriebes hat die Entwicklung auf den Gebieten des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sowie der technischen Sicherheit und die Erfahrungen der Arbeitskollektive regelmäßig auszuwerten und Entscheidungen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit zu treffen.

(2) Der volkseigene Betrieb ist für die Gestaltung der Arbeiterversorgung im Betrieb, besonders der Schichtarbeiter, verantwortlich. Er ist verpflichtet, in Übereinstimmung mit den örtlichen Staatsorganen durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung des Betriebsgesundheitswesens, der Wohnverhältnisse der Werktätigen, der Betreuung der Arbeitsveteranen, der Unterbringung und Betreuung der Kinder, des Arbeiterberufsverkehrs, des Umweltschutzes und des Ferien- und Erholungswesens beizutragen und das gesellschaftliche Leben in den Städten und Gemeinden zu fördern. Er schafft altersadäquate und geschützte Arbeitsplätze. Er unterstützt die kulturelle und sportliche Betätigung der Werktätigen des Betriebes, insbesondere der Jugend. Die kulturellen, medizinischen und sozialen Einrichtungen sowie die Sportstätten des Betriebes sind so zu nutzen, daß die Bedürfnisse der Arbeiter und anderer Werktätigen im Betrieb und der Bürger im Wohngebiet besser befriedigt werden. Über die gemeinsame Einrichtung, Finanzierung und Nutzung solcher Einrichtungen sind mit den örtlichen Staatsorganen Verträge abzuschließen.